

## **Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 08.03.2021**

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, § 16 Abs. 1 S. 3 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

### **I.**

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **„Nr. 1 Kontaktbeschränkung im privaten Raum**

Die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum. Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.

#### **Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets**

In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitzsch- Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher- Str. 1006; **Deutzer Freiheit; Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße; Eigelstein; Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis Montanusstr./Vincenzstr; Hauptstraße in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höninger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244;

**Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; **Maastrichter Straße** von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; **Mittelstraße, Neumarkt; Neusser Straße** vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse; Wiener Platz** und **Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke einschließlich der Südseite der Hohenzollernbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) am Aachener Weiher (Lageplan 7), im Volksgarten (Lageplan 8), im Jugendpark (Lageplan 9) und im Stadtgarten-Park (Lageplan 10) freitags, samstags, sonntags und an Feiertagen von 10 bis 22 Uhr, und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis f) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung genannten Fällen gilt nicht für Parks und Grünanlagen (außer in den in lit. g) genannten Fällen), für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht zum Rauchen abgenommen werden; für die Dauer des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf sie im Stehen und im Sitzen abgenommen werden.

## **Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulnähe**

Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufzusuchen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

(Nr. 3 bis 5 unbesetzt)

### **Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung**

Soweit in der CoronaSchVO oder der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 in der jeweils gültigen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine Alltagsmaske vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Seite 3

(Nr. 6 unbesetzt)

### **Nr. 6a Alkoholkonsumverbot**

Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist auf folgenden Plätzen im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt:

- a) Altstadt (s. Lageplan 1)
- b) Stadtgarten (Konzerthaus) und Umgebung nach Lageplan 3
- c) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4)
- d) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- e) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2).

### **Nr. 7 Verbot von Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst**

Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst sind in den Fußgängerzonen im Stadtbezirk 1 (Innenstadt), im Rheingarten, auf der gesamten Hohenzollernbrücke (Geh- und Radweg sowie Podeste auf beiden Rheinseiten) und auf dem Rheinboulevard (Lageplan 2) montags bis donnerstags von 15 bis 22 Uhr und freitags, samstags sowie sonn- und feiertags von 10 bis 22 Uhr verboten.

(weitere Nummern nicht besetzt).“

## **II.**

Die Lagepläne 1 – 10 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

## **III.**

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 22.03.2021 außer Kraft.

## Begründung:

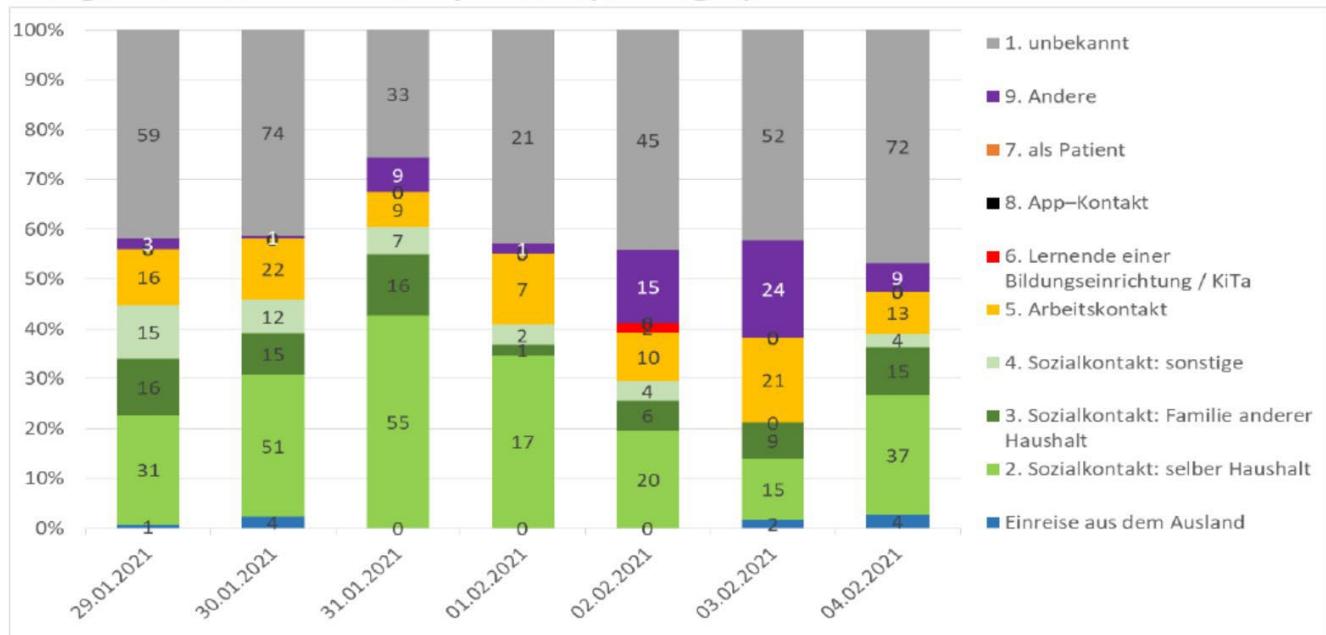
1. Die Erstreckung der – ab heute gelockerten – Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1a CoronaSchVO auf den privaten Raum, d. h. den Raum, in dem gemäß § 1 Abs. 5 CoronaSchVO die Regelungen der Coronaschutzverordnung im Allgemeinen nicht gelten, das Alkoholkonsumverbot sowie das Verbot von Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst erfolgen nach §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO. Nach dieser Vorschrift können die unteren Gesundheitsbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im Wege der Allgemeinverfügung über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Das Einvernehmen hierzu ist erteilt.

Zur Begründung wird auf die Änderungen der Allgemeinverfügung vom 23., 24 und 26.02.2021 Bezug genommen. Die Gründe rechtfertigen sämtlich eine weitere Beibehaltung der Regelungen. Der Inzidenzwert liegt in Köln nach wie im Bereich von 70 (75,8 am 06.03., 66,3 am 08.03.). Es ist nicht zu erwarten, dass innerhalb der aktuellen Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung der Wert von 50 unterschritten werden kann, für dessen Überschreitung § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG zu umfassenden Schutzmaßnahmen verpflichtet, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Die Zulässigkeit der Übertragung der Kontaktbeschränkungen in den privaten Raum wurde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vom OVG NRW nicht beanstandet (Beschluss vom 05.03.2021 - 13 B 305/21); das Gericht wies dabei auch auf die vom Robert-Koch-Institut festgestellte Häufung des Infektionsgeschehens im privaten Raum hin. Zur Erforderlichkeit einer Kontaktbeschränkung im privaten Raum wird ergänzend auf die anliegende Grafik verwiesen, aus der ersichtlich ist, wie gravierend der dunkelgrün dargestellte private Bereich für Infektionen in Köln war, die aus Treffen mit anderen Haushalten herrührten:

## Mögliche Infektionsquelle (7 Tage)



Der Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots an den sog. Hotspots wird zurzeit überprüft. An der Notwendigkeit einer derartigen Hotspotregelung bestehen indes aus den in der

Änderung vom 23.02.2021 im Einzelnen genannten, auch weiter zutreffenden Gründen keine Zweifel.

2. Die Festlegung der Bereiche, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, erfolgt nach § 3 Abs. 2a Nr. 5 der CoronaschutzVO und ist keine Regelung nach § 16 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO. Das Einvernehmen des MAGS ist mit Erlass vom 21. Dezember 2020 generell erteilt.

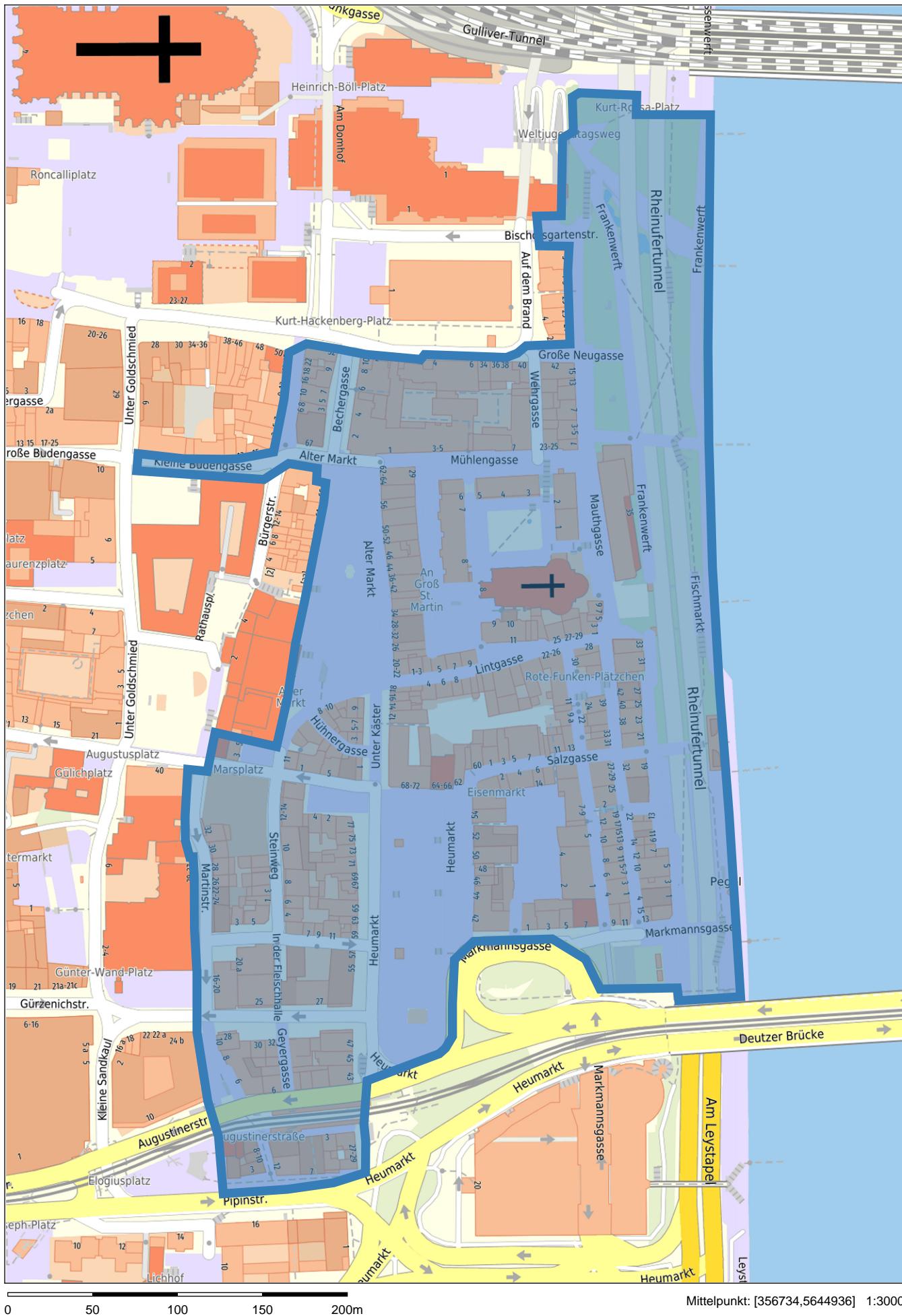
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

# Lageplan 1: Altstadt

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

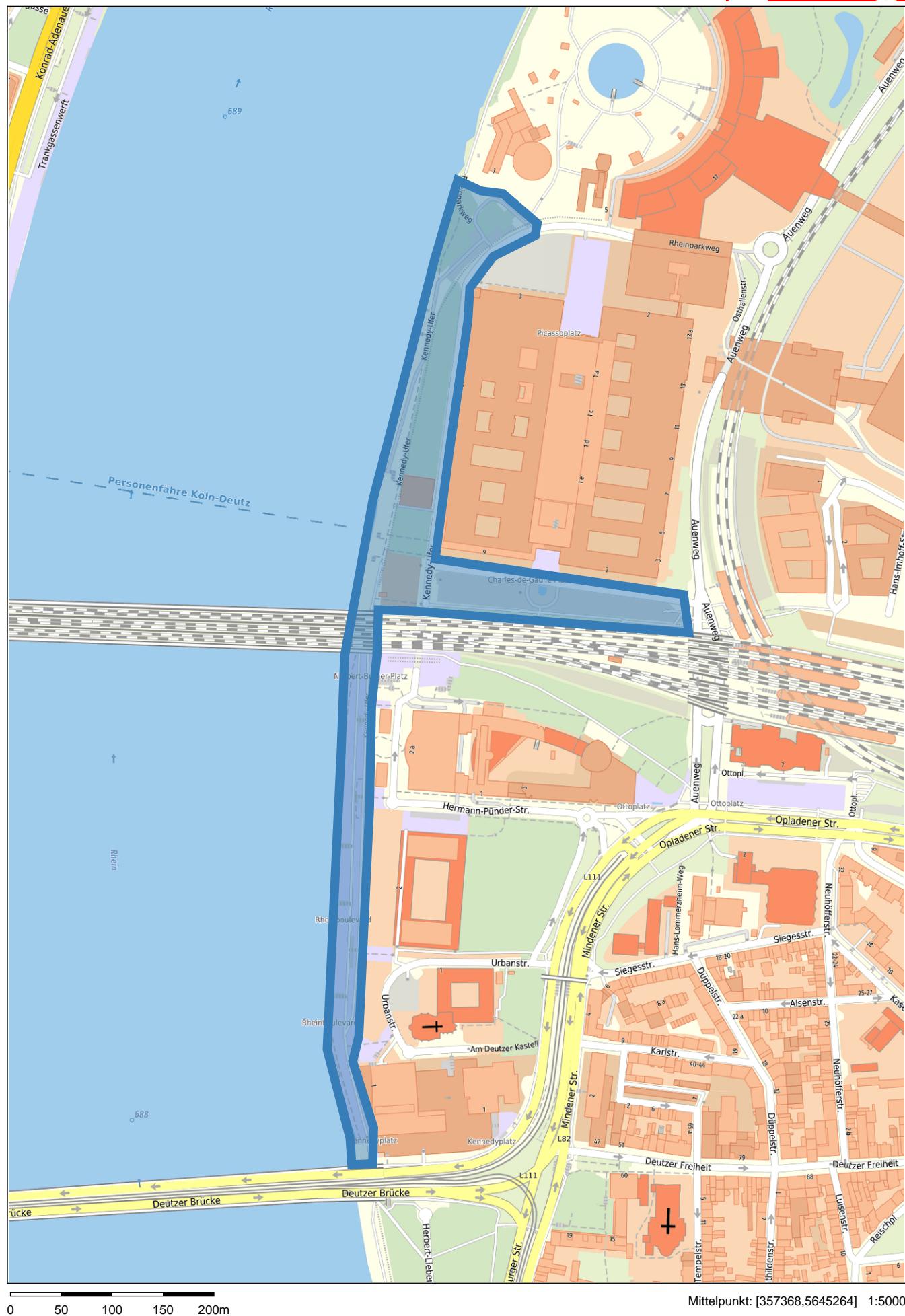
Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

## Lageplan 2: Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS

Stadt Köln



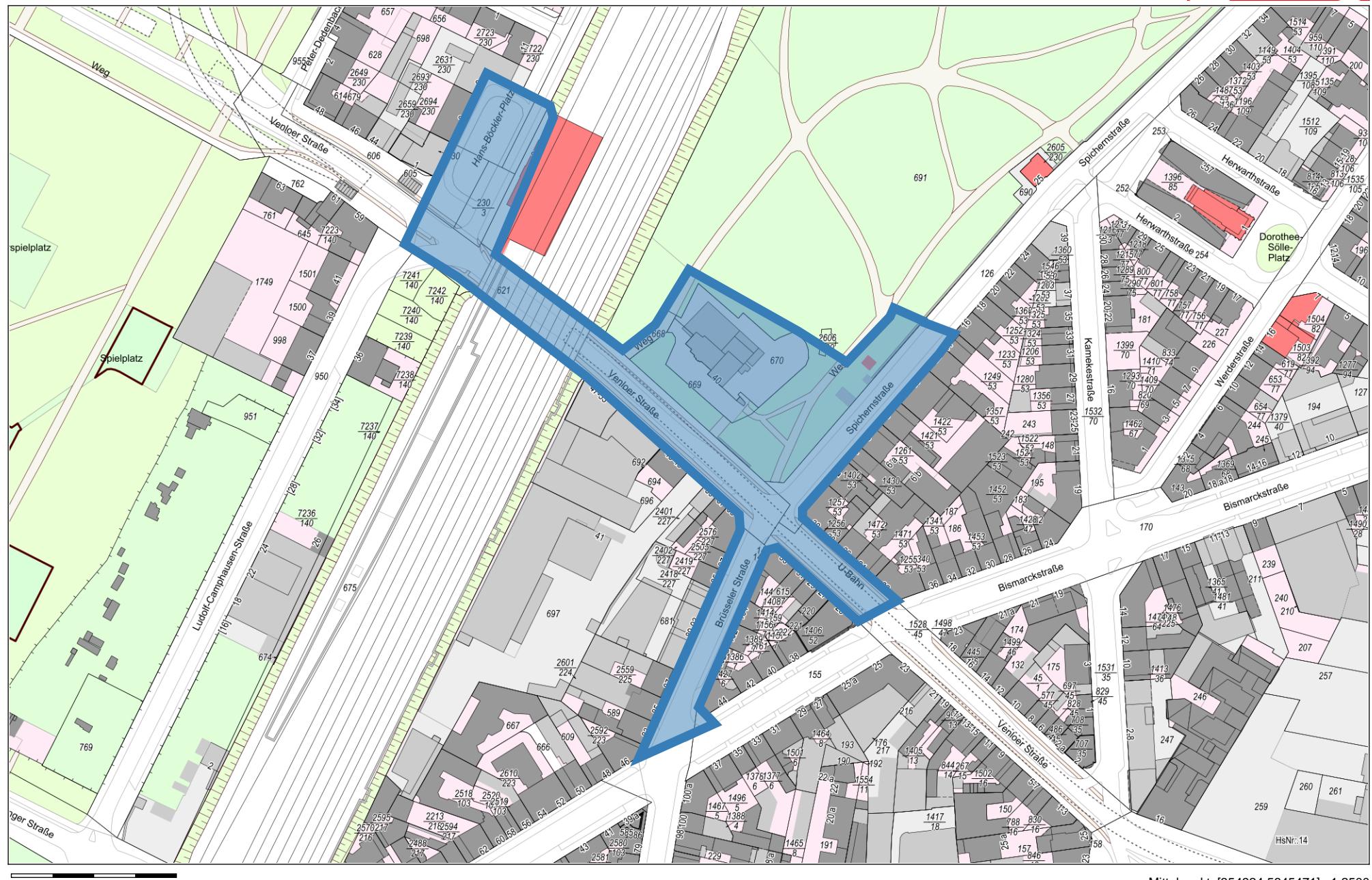
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

# Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



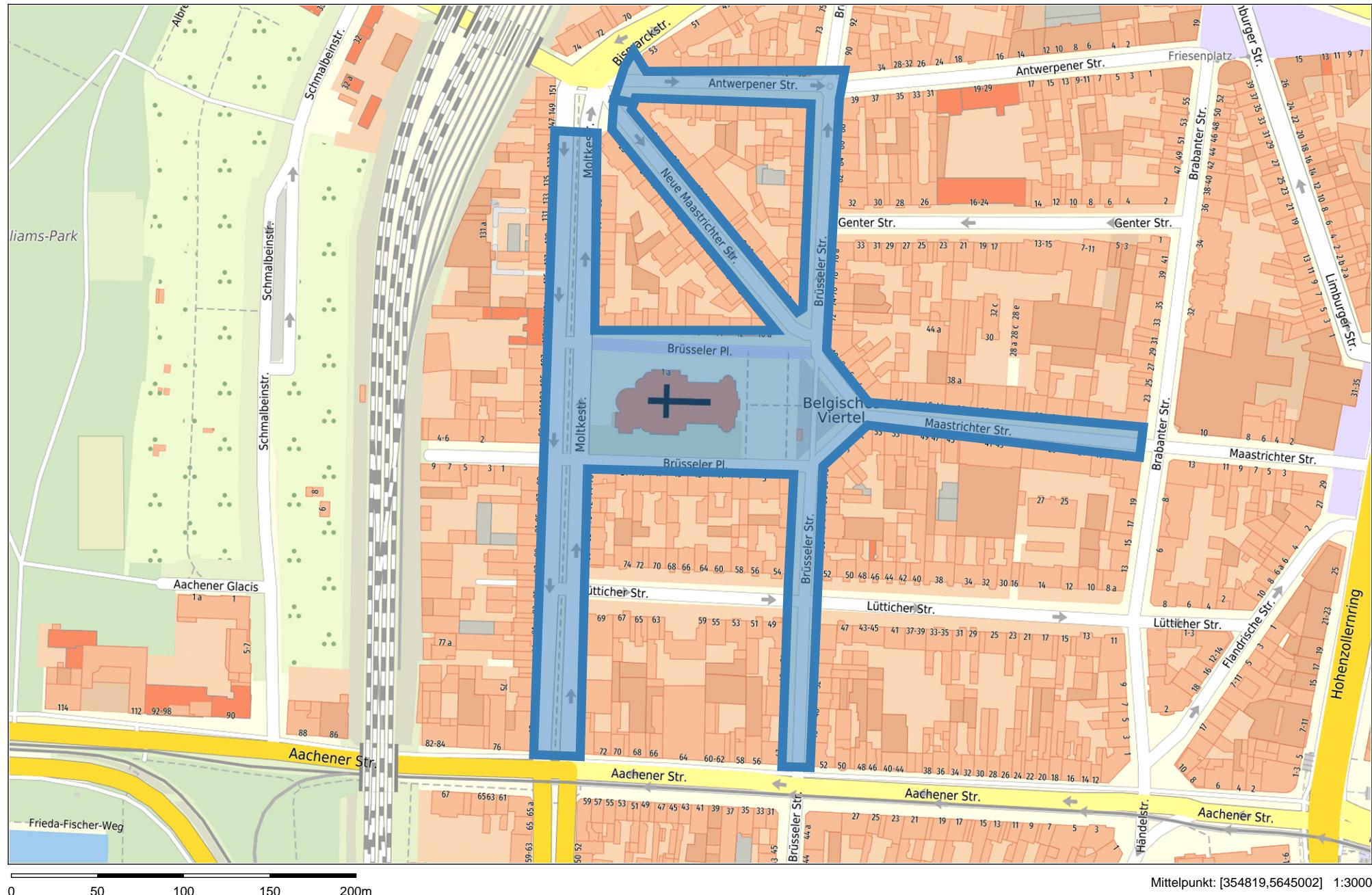
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

## Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



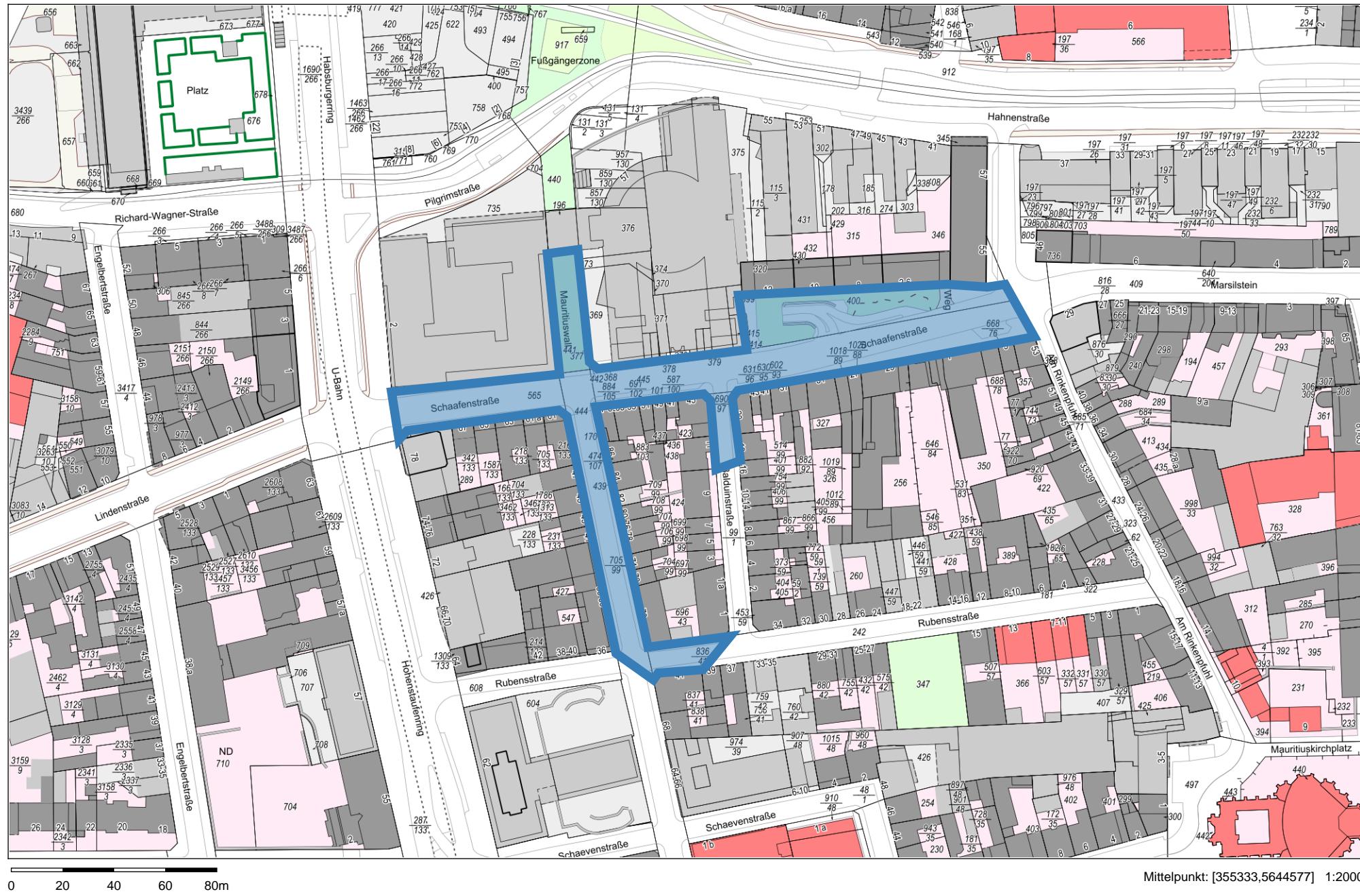
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

# Lageplan 5: Schaaftenstraße und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnr., Straßen, Hausnummern, Kölngis



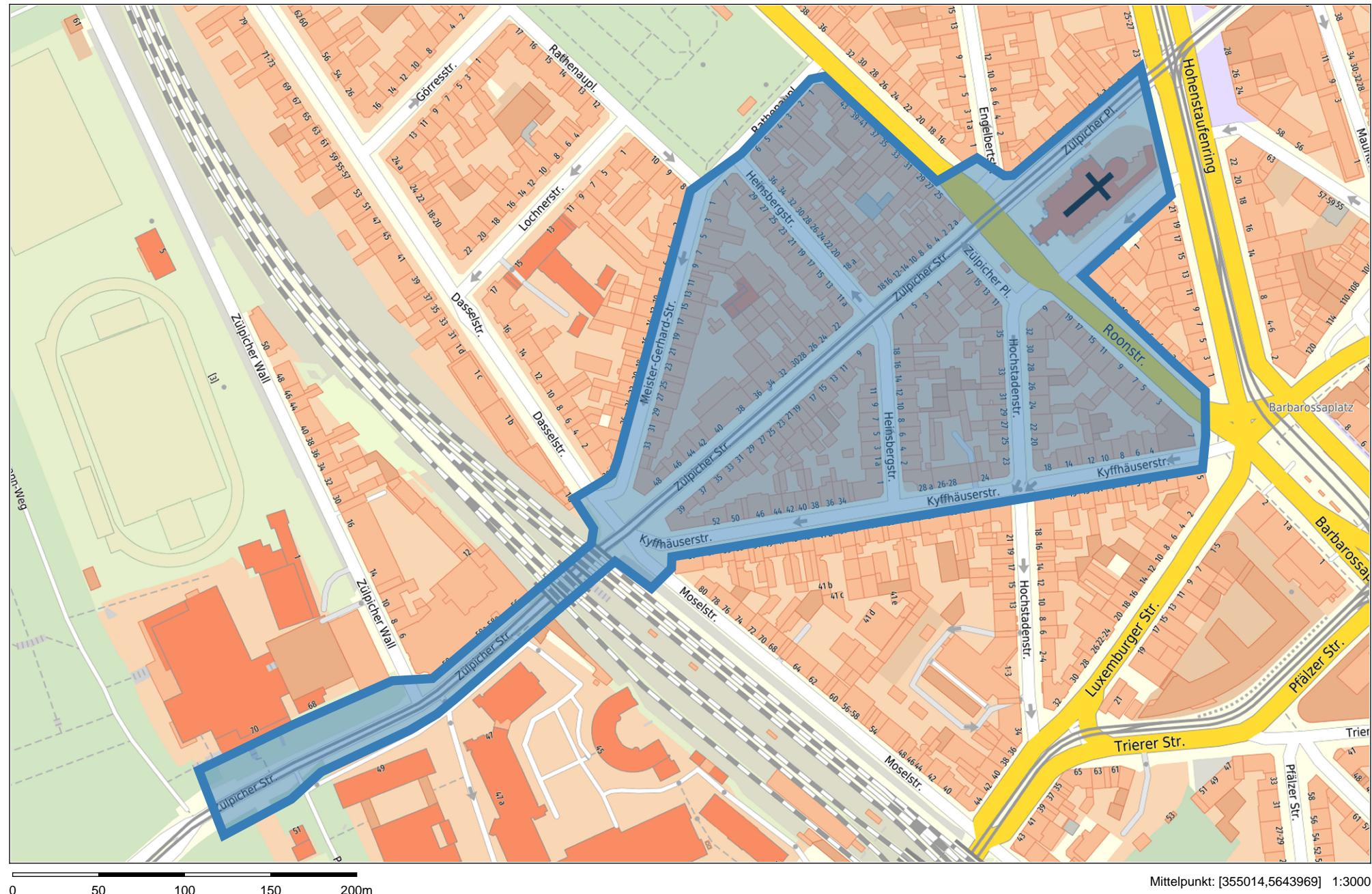
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

# Lageplan 6: Zülpicher Viertel

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

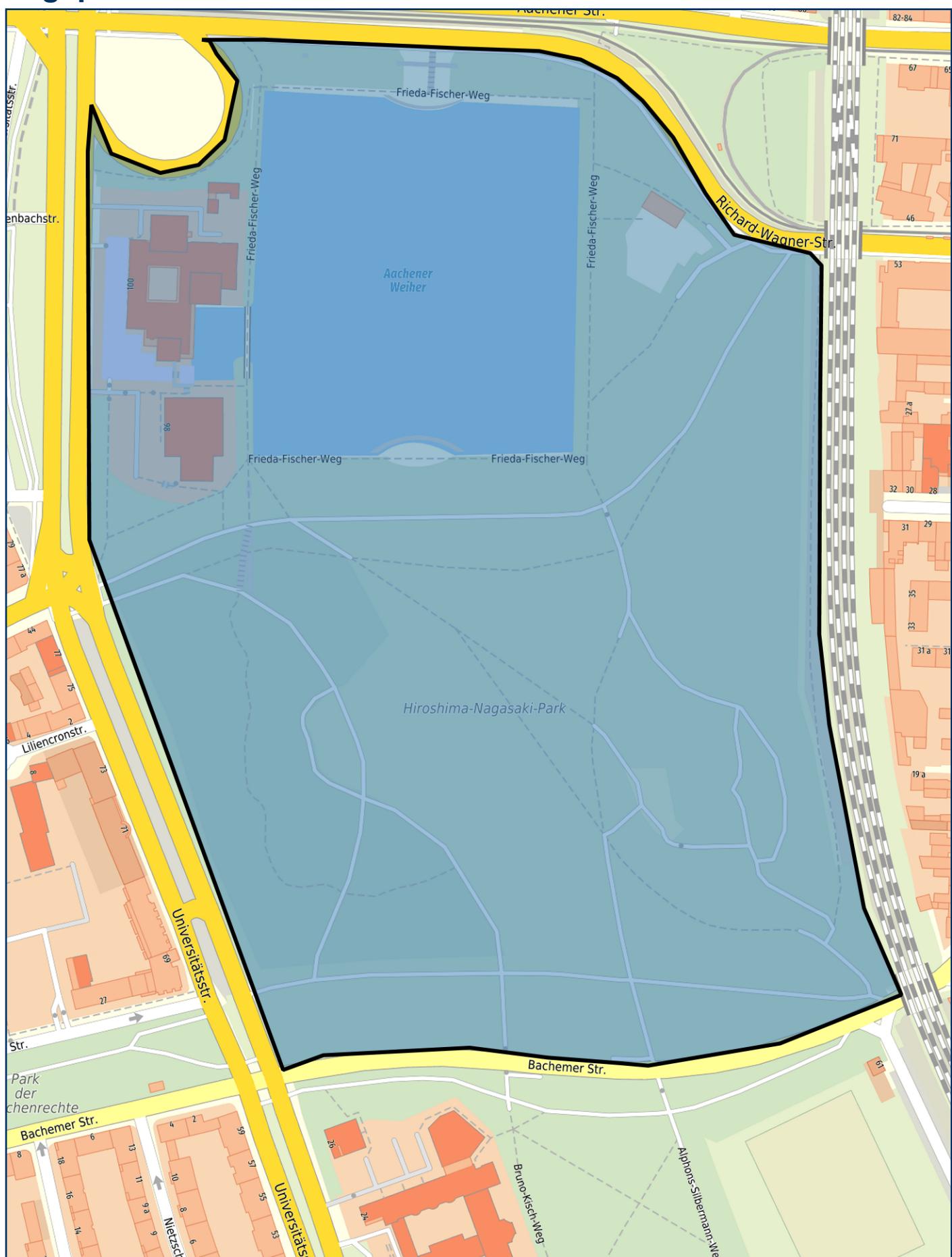
Erstellt am: 08.10.2020

Mittelpunkt: [355014, 5643969] 1:3000

# Lageplan 7: Aachener Weiher - KölnGIS



Stadt Köln



0 20 40 60 80m

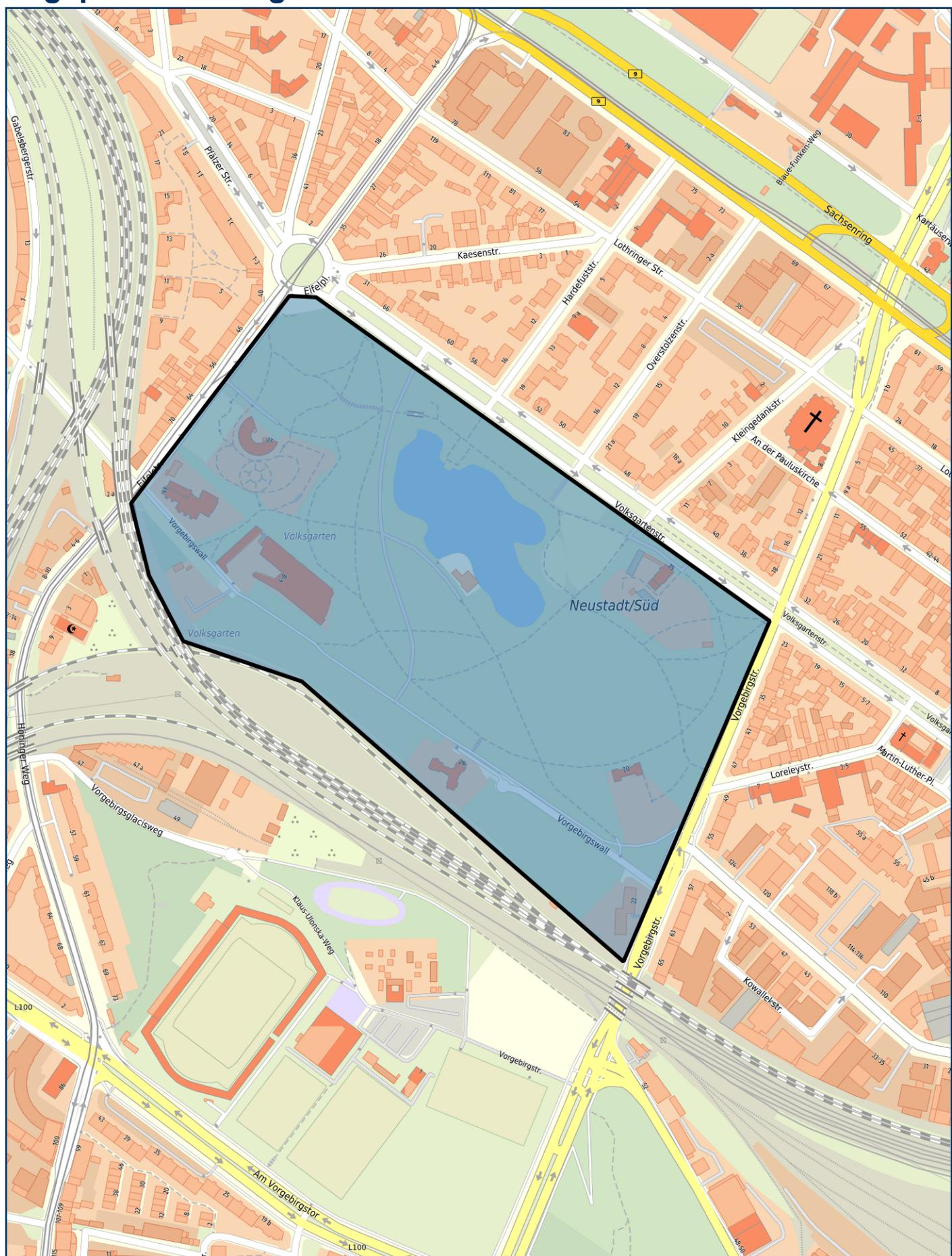
Herausgeber:  
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 354422, 5644460  
1:3000

# Lageplan 8: Volksgarten - KölnGIS



Stadt Köln



0 50 100 150 200m

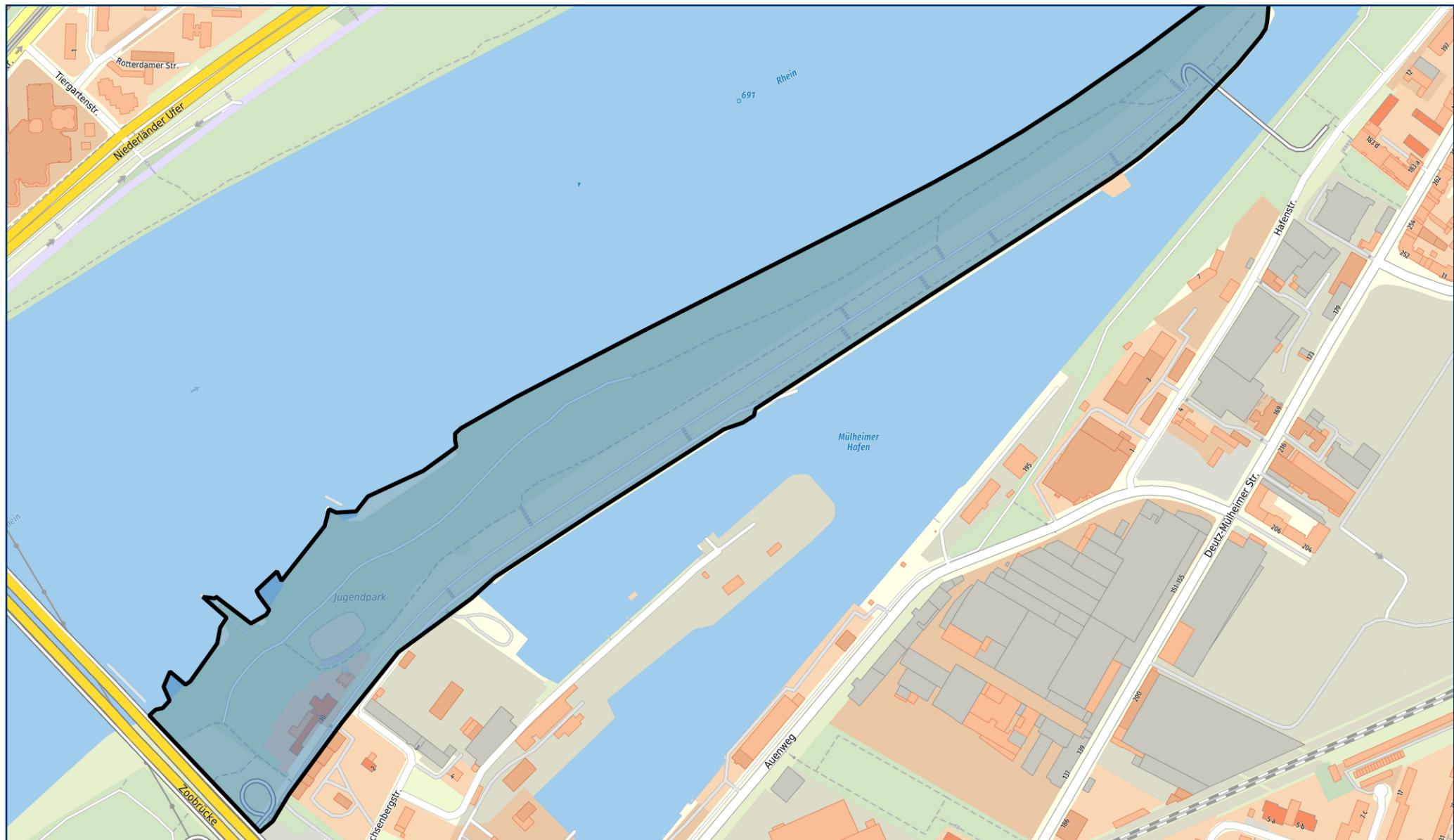
Herausgeber:  
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355692, 5643022  
1:5000

# Lageplan 9: Jugendpark - KölnGIS



Stadt Köln

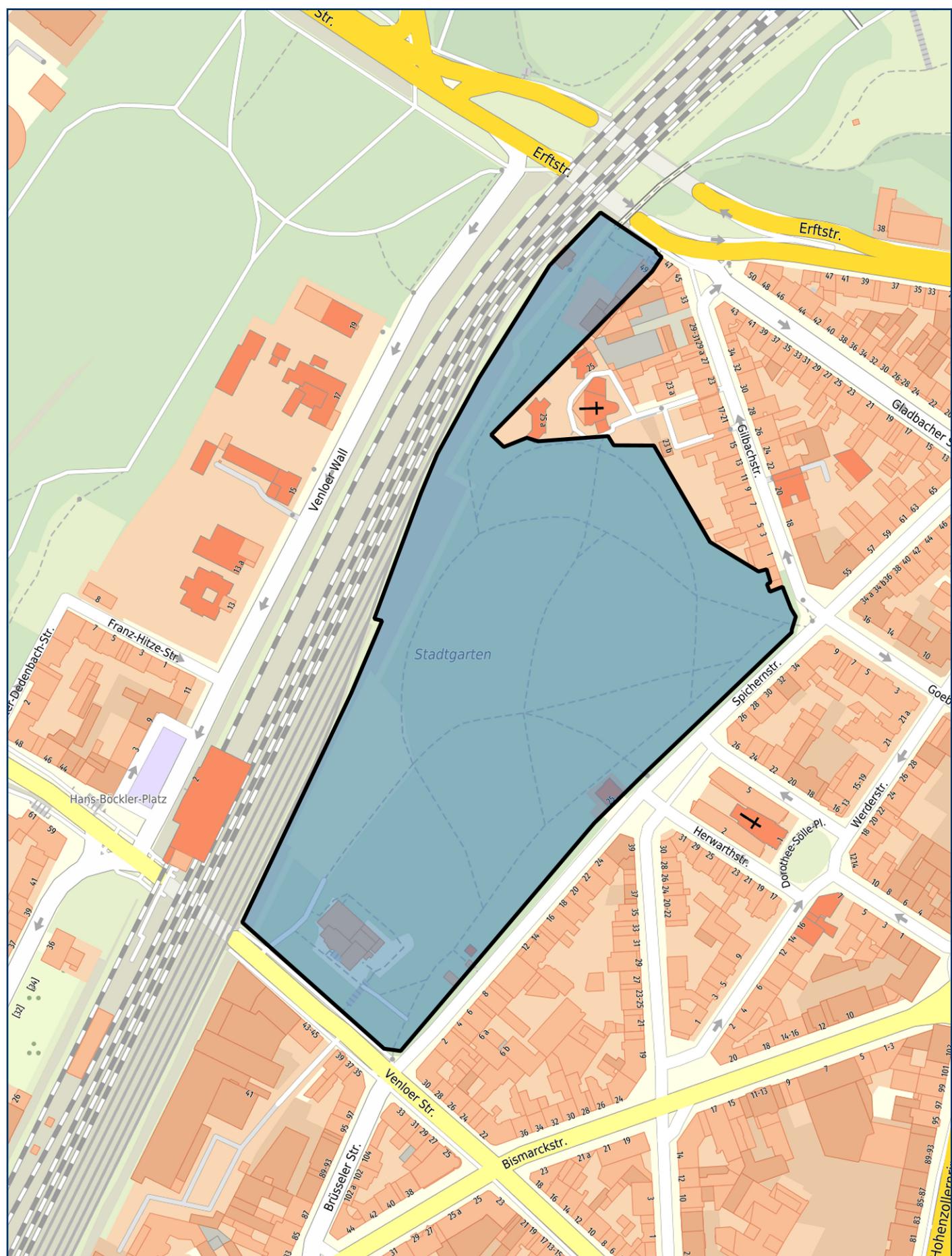


0 50 100 150 200m

Herausgeber:  
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 358514, 5646844

1:5000



0 20 40 60 80m

Herausgeber:  
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355016, 5645691  
1:3000